

Satzung

über die Erhebung eines Tourismusbeitrages

in der Stadt Oberwesel

Tourismusbeitragssatzung (TBS) vom 23.11.2017

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Rat der Stadt Oberwesel in seiner Sitzung am 22.11.2017 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Erhebungszweck, -gebiet und -jahr	2
§ 2 Beitragspflichtige	2
§ 3 Beitragsmaßstab	2
§ 4 Beitragssatz	3
§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld	4
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit	4
§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung	6
§ 10 Inkrafttreten	6

§ 1 Erhebungszweck, -gebiet und -jahr

(1) Die Stadt Oberwesel erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.

(2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gebiet der Stadt Oberwesel.

(3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.

(3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).

(2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§1 Abs. 3) vorvergangenen Jahres zu verstehen,

die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erzielt werden. Abweichend von Satz 1 ist maßgebend:

- a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
- b) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vergangenen Jahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
- c) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vorvergangenen Jahr: Der Umsatz des Vorjahres.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes. Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.

Er ist für die dort angegebenen Betriebsarten nach dem Ort der Betriebsausübung innerhalb des Erhebungsgebietes teilweise in Zonen unterteilt, wie aus der Anlage 1 ersichtlich.

(4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

§ 4 Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) ist in der „Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Oberwesel“ festgelegt auf **6 %**.

Künftige Änderungen erfolgen durch die für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung.

§ 5

Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt.

Während des laufenden Erhebungsjahres können Vorausleistungen auf die Beitragsschuld erhoben werden. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; die Verbandsgemeindeverwaltung kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für das laufende Erhebungsjahr ergeben wird. Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln.

Der Tourismusbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Die Vorausleistungen werden ebenfalls durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zu den jeweiligen im Bescheid festgelegten Fälligkeiten, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, zu zahlen.

(2) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.

(3) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 10,00 € so wird im Rahmen der Kleinbetragsregelung des § 4 KAG von einer Beitragsfestsetzung abgesehen.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Verbandsgemeindeverwaltung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und auf Anforderung Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und auf Anforderung die anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die

der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Verbandsgemeindeverwaltung

- a) beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
- b) bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
- c) in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. Betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen. Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung

1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung
 - a) des Beitrages
 - b) der Vorausleistungnicht oder nicht vollständig macht oder
3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 Satz 3 genannten Art belegt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1, § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
- den Daten des Melderegisters,
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2017 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 23.10.1996 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.01.2002 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Sofern diese Tourismusbeitragssatzung oder eine Änderung dieser Satzung erstmals Tatbestände regelt, die in der außer Kraft gesetzten Fremdenverkehrsbeitragssatzung noch nicht für beitragspflichtig bestimmt waren, beginnt die Beitragspflicht erst ab dem Tage der Bekanntmachung dieser Satzung bzw. der Änderungssatzung.

55430 Oberwesel, den 23.11.2017





(Jürgen Port) Stadtbürgermeister

Anlage 1 zur Tourismusbeitragssatzung der Stadt Oberwesel

zu § 3 Abs. 3 und 4 TBS - Betriebsartentabelle

Vorteilssatz (§ 3 Abs. 3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs. 4)
------------------------------	----------------------------

BA-Nr. Betriebsart

A. Unterkunft			
1	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetriebe (-> s. B)	90%	7%
2	Hotel garni, Pension (auch Privatpension), Ferienwohnungen/-appartements/-häusern mit Frühstück	90%	9%
3	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	95%	16%
4	Jugendherberge, -gasthaus, Erholungsheim	95%	2%
5	Campingplatz	100%	12%
6	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	95%	8%

B. Gastronomie			
1	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien, einschließl. Eingegliederte sonstiger Gastronomie-Betriebsarten), Cafe, Bistro, Eisdielen		
	1. Schönburg, Günderodehaus	80%	9%
	2. Innerhalb der Grenzen der Stadtmauer lt. anl. Lageplan	50%	9%
	3. Übrige Kernstadt, Stadtteile und Außenbereiche	40%	9%
2	Restaurant mit Selbstbedienung	40%	5%
3	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	50%	12%
4	Schankwirtschaft	50%	11%
5	Straßenwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	50%	16%
6	Tanzlokal, Discothek, Bar, Vergnügungsort	60%	7%
7	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonstige öffentl. Veranstaltungen)	50%	10%

C Einzelhandel mit überwiegender, direktem Kontakt zu Touristen:			
CA Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel			
1	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café -> B.), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	25%	7%
2	Fleischerei, Ehm. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	20%	5%
3	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln	20%	5%
4	Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten	20%	5%
5	Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Wein- u. Weinprodukte u. Geschenkartikel im Nebensortiment	25%	5%
6	Tabakwaren, Zeitschriften	20%	2%
7	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 €	20%	4%
8	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 € (= Verbrauchermärkte)	20%	2%
9	Waren verschiedener Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhallen)	65%	5%
10	Wein-/ Weinprodukte-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten, Spirituosen u. Getränke; Winzergenossenschaft	25%	4%
11	Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straßenwirtschaft -> B)	15%	9%
CB sonstige Waren			
1	Apotheke	10%	5%
2	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	20%	6%
3	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften, etc.	20%	5%
4	Drogerie, Parfümerie (außer "Drogeriemarkt" -> Waren verschied. Art)	20%	4%
5	Fahrräder und Zubehör, einschließl. Reparatur	15%	6%
6	Geschenkartikel, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	65%	7%
7	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	12%	2%
8	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	12%	4%

9	Kunstgegenstände, Antiquitäten	30%	8%
10	Optiker (nicht: Hörgeräteakustik -> unter sonstiges Warenangebot)	12%	11%
11	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien, einschließl. Werkstatt	20%	9%
12	Sport- u. Spielwaren, Handarbeits- u. Bastelbedarf, Hobbyartikel; Campingbedarf; Fotoartikel		
13	Telekomm.-Artikel, Elektronik-Kleingeräte	20%	4%
14	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.) Umsatz bis 1 Mio. €	13%	6%
15	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.) Umsatz über 1 Mio. €	20%	6%
16	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel, im Kioskbetrieb	20%	3%
17	sonstiges Warenangebot	65%	6%

D Freizeit-/ Unterhaltungsdienstleistungen:

1	Ausflugsfahrten m. Fahrzeugen aller Art	95%	17%
2	Schwimm-, Wellness-, Erlebnisbad einschließl. Nebenanlagen wie z.B. Sauna, Solarium etc. (außer Gastronomie -> oben Gruppe B)	9%	1%
3	Spielautomatenbetrieb	10%	6%
4	Sporttraining, -kurse (z.B. Reiten, Walking, Biking-, usw.) einschließl. evtl. Gerätevermietung	10%	16%
5	Sport- und Spieleinrichtungen/ -anlagen (z.B. Tennis-, Golfplätze, Kletter-/Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin etc.) in Hallen und Außenanlagen	75%	4%
6	Stadtrundfahrten mit Sonderfahrzeugen	95%	8%
7	Verleih von Booten, Fahrrädern, Sport- und Freizeitgeräten	75%	21%
8	sonstige Freizeit- /Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	75%	12%

E sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:

EA Gesundheitswesen und Körperpflege

1	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	1%	27%
2	Arztpraxis sonstiger Fachärzte, auch Heil-/Naturpraxis	0,5%	26%
3	Friseurbetrieb	10%	14%
4	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren; Tattostudio	10%	15%
5	Krankenhaus-Ambulanz	0,5%	1%
6	Sauna, Solarium	10%	6%
7	Tierarztpraxis	1%	16%
8	Zahnarztpraxis	0,5%	18%
9	sonstige Arten der Gesundheits- und Körperpflagedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	10%	12%

EB sonstige Dienstleistungen mit unmittelb. Vorteil

1	Bahn-Vertriebs u -Kundenservice Stellen	4%	2%
2	Bergungs-, Pannenhilfe-, Abschleppdienst für Kfz	10%	13%
3	Personenbeförderung mit Omnibus-Linienverkehr	15%	7%
4	Personenbeförderung mit Schifffahrtslinienverkehr und Fährbetrieb	90%	3%
5	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	30%	17%
6	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	10%	8%

F Zulieferung i.w.S. (= Leistungsangebot für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppe A-E)

FA Waren, Stoffe, Infrastruktur

1	Abfallbeseitigung, Containerdienst	5%	8%
2	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektroartikel sowie baumarktüb. Nebensortiment- Baumärkte)	12%	2%
3	Blumen- /Pflanzen- / Saatgut-Handel	18%	7%
4	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelhandel)	10%	2%
5	Bürotechnik- /möbel-, EDV- / IT-Geräte-, Hard- u. Software- Handel	10%	7%
6	Catering, Partyservice	5%	10%

7	Druckerei, Verlag	15%	7%
	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik- Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment, vgl. CB)	6%	5%
8	Getränkehandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte, nicht reiner Großhandel)	10%	4%
9	Großhandel mit Waren der Betriebsartengruppe c genannten Arten	12%	3%
10	Güterbeförderung (außer Fernverkehr), Kurier-/Postdienst	5%	10%
11	Handelsvermittlung der Betriebsartengruppe c genannten Waren	15%	17%
12	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	10%	4%
13	Kfz- Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei,- Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs- /Pflegedienst	10%	7%
14	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	2%	4%
15	Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst (Postvertriebsstellen, -agentur)	5%	9%
16	Telekommunikationsunternehmen	10%	2%
17	Versorgungsunternehmen, Energie-	10%	2%
18	sonstige Betriebe der Zulieferung von Waren, Stoffen, Infrastruktur für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppe A-E	10%	7%
19			
FB	Bauwirtschaft		
<u>1</u>	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	4%	24%
2	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet; gewerblicher Grundstückshandel	8%	6%
3	Bauunternehmen	4%	7%
4	Dachdeckerei	4%	8%
5	Elektroinstallation	4%	10%
6	Fliesen-, Fußboden-, Pakettlegerie	4%	12%
7	Garten-/Landschaftsbau	6%	8%
8	Klempnerei, Heizungs-/Gas- /Wasser-, Lüftungsinsatallation, auch Gastronomietechnik	4%	9%
	Malerbetrieb, Lackiererei (einschl. branchenübl. Zusatzleistungen wie Tapeziererei, Fußbodenverlegung u.ä.)	4%	14%
9	Raumausstattung	4%	8%
10	Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	4%	9%
11	Schreinerei, Tischlerei	4%	8%
12	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	4%	13%
13	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	4%	9%
14			
15	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft	4%	9%
FC	Dienstleistungen		
<u>1</u>	Schreib- / Buchhaltungs- /Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	5%	18%
	Computer- /IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn.		
2	Unternehmensberatung	6%	17%
3	Fotostudio	7%	17%
4	Gärtnerische Dienstleistungen (überwieg. Pflege, vgl. oben FB 07)	6%	12%
5	Gebäude- /Fensterreinigung	9%	16%
6	Geld- und Kreditinstitut	10%	4%
7	Grafik-Design	8%	24%
8	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	4%	18%
	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/ -apartments /-häuser an wechselnden Gäste einschl. Objektverwaltung und -betreuung	95%	9%
9	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	2%	26%
10	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	2%	26%
11	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechnische Unternehmensberatung	3%	19%
12	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	4%	15%
13	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	3%	33%
14	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	10%	8%
15	Werbung (Gestaltung, Vermittlung, Vertrieb), auch Werbefotografie	8%	15%
16	sonstige Dienstleistungsangebot an örtlichen Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker, Tontechniker etc.)	9%	18%
17			

Anlage
zur Betriebsartentabelle B.12
Gastronomie (Zonierung)

